

**Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 02.11.2017**

Berichtsbitte der Fraktion der CDU zur Reform des Unterhaltvorschussgesetzes

A. Problem

Für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16./17.11.2017 hat die CDU-Fraktion ergänzende Beratungsaufträge zur Reform des Unterhaltvorschussgesetzes (UVG) eingebracht.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) legt die Antworten an den Haushalts- und Finanzausschuss der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Zustimmung vor. Sie beabsichtigt, dem Haushalts- und Finanzausschuss die in der Anlage beigefügte Antwort vorzulegen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Antwort auf die Berichtsbitte der Fraktion der CDU zur Reform des Unterhaltvorschussgesetzes an den Haushalts- und Finanzausschuss zu.

Anlage:

Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss für die Sitzung am 16./17.11.2017 zur „Reform des Unterhaltvorschussgesetzes (Land Bremen)“

27.10.2017

Herr Toth

2338

Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss für die Sitzung am 16./17.11.2017

Ergänzende Beratungsaufträge der CDU-Fraktion

Zu Nummer 2 „Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (Land Bremen)“

Für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16./17.11.2017 hat die CDU-Fraktion ergänzende Beratungsaufträge eingebracht. Unter der Nummer 2 befindet sich folgender Beratungsgegenstand:

„Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (Land Bremen)“

Inkrafttreten: 1. Juli 2017

Das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wurde im Juni sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat beschlossen. Art. 23 des Gesetzespakets enthält die Änderungen zum Unterhaltsvorschussgesetz. Hierin wird der Kreis der Anspruchsberechtigten über das 12. Lebensjahr hinaus und mit dem Wegfall der Bezugsdauer von 72 Monaten angepasst.

Dazu u.a.:

- 1) Wie hoch ist die Rückgriffquote in 2016 und 2017 (bis dato)?
- 2) Wie hoch sind die bisherigen Außenstände (gegliedert nach Gesamtsumme, Summe p.a., dazugehörige Anzahl Unterhaltsverpflichteter) und die Realisierungschancen, diese Forderungen beim jeweiligen Unterhaltsverpflichteten einzuholen?
- 3) Inwieweit werden Mittel für 2018 und 2019 eingeplant? Mit welchen Fallzahlen wird kalkuliert?
- 4) Existiert fortan eine Kostenaufteilung zwischen Bund (1/3) und Land Bremen (2/3)? Inwieweit belastet das Land Bremen die beiden Stadtgemeinden ganz/anteilig mit den Kosten weiter?
- 5) Inwieweit kommt es zu personellen Mehrbedarfen im Ressort und weiteren mit der Bearbeitung betrauten Einrichtungen? Inwieweit wurden diese ggf. zusätzlich notwendigen VZE in den HH-Entwürfen eingepreist?

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport beantwortet die Fragen wie folgt:

1) Wie hoch ist die Rückgriffquote in 2016 und 2017 (bis dato)?

Die Rückholquote für das Bundesland Bremen lag im Jahr 2016 wegen eines Sondereffektes durch manuelle Nachbuchungen aus Vorjahren überdurchschnittlich bei 14%. Am 30.06.2017 lag die Rückholquote bei 11%.

2) Wie hoch sind die bisherigen Außenstände (gegliedert nach Gesamtsumme, Summe p.a., dazugehörige Anzahl Unterhaltsverpflichteter) und die Realisierungschancen, diese Forderungen beim jeweiligen Unterhaltsverpflichteten einzuholen?

Eine Auswertung aus dem IT-Fachverfahren hat ergeben, dass am 31. Juli 2017 in 6.397 Fällen offene Forderungen mit einem Gesamtvolumen von 6,14 Millionen Euro für die Stadtgemeinde Bremen bestanden. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven lagen die offenen Forderungen bei 0,921 Millionen Euro. Eine Fallzahl liegt nicht vor.

Die Realisierungschancen sind nur bei Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner gegeben und werden entsprechend geltend gemacht. Hinderungsgründe für die Leistungsfähigkeit sind u.a. ein hoher Anteil von ALG II Beziehern, längerfristige Arbeitslosigkeit, geringe Entlohnung bei Arbeitsaufnahme, hohe Verschuldung der Zahlungspflichtigen.

3) Inwieweit werden Mittel für 2018 und 2019 eingeplant? Mit welchen Fallzahlen wird kalkuliert?

Den Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sind intensive Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vorausgegangen. Strittig waren u.a. die Berechnungen der Zahl der zusätzlichen Anspruchsberechtigten und des damit erwarteten finanziellen Mehraufwandes auf Länderseite. Die Länder gingen von einer Verdoppelung der vom Bund prognostizierten Fallzahlen aus, während der Bund nur eine Steigerung um 121.000 neue Leistungsberechtigte bundesweit annahm. Mit der Gesetzesänderung hat auch § 12 des UVG eine Änderung erfahren und zwar dergestalt, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, dem Deutschen Bundestag bis zum 31.07.2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, vorzulegen. Der Bericht wird insbesondere die Leistungsverbesserungen für die Berechtigten und die praktischen Auswirkungen für die Verwaltungen enthalten.

In Bezug auf die Effekte bei den zu gewährenden Sozialleistungen (Unterhaltsvorschussleistungen, Produktgruppe 41.01.07) ist für das laufende Jahr in den Controllingbericht 6/2017 ein möglicher Mehrbedarf (bei tatsächlicher maximaler Inanspruchnahme) in Höhe von modellgerechnet rd. 4,6 Mio. € (Land und Stadtgemeinde Bremen, Netto-Betrachtung) eingestellt worden. Eine Abdeckung kann nach dem jetzigen Kenntnisstand im Rahmen des

Gesamtbudgets der Sozialleistungen ohne Mehrbedarf für den Gesamthaushalt geschehen.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen bei den Sozialleistungen in 2018 ff. können aufgrund der Unabwägbarkeiten derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Sie sind im Vollzug der kommenden Haushalte zu prüfen und im Gesamtbudget der Sozialleistungen abzudecken. Der Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird hierüber im Rahmen des Controllings in den Haushaltsjahren 2018/2019 berichtet.

4) Existiert fortan eine Kostenaufteilung zwischen Bund (1/3) und Land Bremen (2/3)? Inwieweit belastet das Land Bremen die beiden Stadtgemeinden ganz/anteilig mit den Kosten weiter?

Nach § 8 des UVG übernimmt der Bund 40% und die Länder 60% der Kosten. Die bisherige Beteiligung der Kommunen mit zwei Zwölftel an den Ausgaben und dem Verbleib von drei Zwölftel an den Einnahmen wird nicht geändert.

5) Inwieweit kommt es zu personellen Mehrbedarfen im Ressort und weiteren mit der Bearbeitung betrauten Einrichtungen? Inwieweit wurden diese ggf. zusätzlich notwendigen VZE in den HH-Entwürfen eingepreist?

Aufgrund des steigenden Fallvolumens ergeben sich personalwirtschaftliche Auswirkungen im Umfang von 4,25 VZE für die senatorische Behörde und 32,63 VZE für das Amt für Soziale Dienste, insgesamt 36,88 VZE. Für das Jahr 2017 ist die Finanzierung des o.g. Personalbedarfs gesichert. Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2018/19 ist vorgesehen, zum Ausgleich der zusätzlichen Personalbedarfe im PPL 41 das Personalbudget und die -zielzahlen um insgesamt 37 VZE zu erhöhen. Damit soll u.a. der Personalbedarf für die UVG-Reform abgedeckt werden. Ende 2017 soll der tatsächliche Personalbedarf UVG überprüft werden.